

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 BauGB
für die 162. Änderung des Flächennutzungsplans
- Wohnen und Mischnutzungen östlich des Eppendorfer Parks in Eppendorf -

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung bezüglich der Umweltbelange und der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans dar.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird die Nachnutzung der durch den Umzug des Krankenhauses Bethanien frei gewordenen Flächen nordwestlich Breitenfelder Straße / Tarpenbekstraße auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung planerisch gesteuert. Die Flächen sollen langfristig für den Wohnungsbau gesichert werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 4,4 ha.

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg stellte bisher in dem zu ändernden Bereich nordwestlich Breitenfelder Straße/ Tarpenbekstraße „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Krankenhaus“ sowie östlich Lenhartzstraße/ Schottmüllerstraße „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit dem Symbol „Bezirksamt“ dar.

Die Breitenfelder Straße, die Schottmüllerstraße, die Lenhartzstraße und die Tarpenbekstraße sind als „Sonstige Hauptverkehrsstraßen“ hervorgehoben.

Der geänderte Flächennutzungsplan stellt im westlichen Änderungsbereich bestandsgemäß „Wohnbauflächen“ und im östlichen Teil „Gemischte Bauflächen, deren Charakter als Dienstleistungszentren für die Wohnbevölkerung und für die Wirtschaft durch besondere Festsetzungen gesichert werden soll“ dar. Das Symbol „Bezirksamt“ bleibt dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt weitgehend bestandsgemäß. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter können daher ausgeschlossen werden.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwände oder Anregungen zu Umweltbelangen hervorgegangen, die in der Begründung oder in der Planzeichnung berücksichtigt wurden. Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

3. Änderung des Flächennutzungsplans nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt weitgehend bestandsgemäß. Die Entwicklung von Standortalternativen ist daher nicht erforderlich.